

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiverfahrensverfahren
37/1977/P
20.04.1978

In dem Parteiverfahrensverfahren

der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Parteivorstand in B,

Verfahrensbeistand: Rechtsanwalt Dr. N aus B,

- Antragsteller und Berufungsantragsteller -

g e g e n

J aus B[1],

Verfahrensbeistand: B aus S,

- Antragsgegnerin und Berufungsantragsgegnerin -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 20. April 1978 in Bonn unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)

Dr. Johannes Strelitz und

Ludwig Metzger

entschieden:

Unter Aufhebung der Entscheidung der Landesschiedskommission in B[1] vom 12. Oktober 1977 wird J aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ausgeschlossen.

Tatbestand

Der Parteivorstand hat am 26. Juni 1977 gemäß § 18 Abs. 1 Schiedsordnung das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft von J auf die zulässige Höchstdauer angeordnet und

wegen eines Verstoßes gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei im Sinne von § 35 Abs. 3 Organisationsstatut ihren Ausschluß aus der Partei gefordert.

Der Antragsgegnerin wird vorgeworfen:

1. Sie sei auf der offiziellen Kundgebung des "Komitees für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit" am 21. Mai 1977 in B[1] als Rednerin aufgetreten. Sie sei Mitglied des Büros des Komitees, obwohl ihr bekannt sei, daß erstmals am 01. 02. 1975 der Parteivorstand alle Mitglieder der SPD aufgefordert habe, die Zusammenarbeit mit dem Komitee unverzüglich einzustellen.

2. Sie habe in einer Erklärung, die dem offenen Brief an die Mitglieder des Parteivorstandes vom 10. Juni 1977 beigefügt war, der SPD vorgeworfen, daß es ihr bei ihrer Haltung gegenüber dem Komitee "nicht allein um die beanstandete Zusammenarbeit mit Kommunisten geht, sondern daß die Diskussion um die Abrüstung überhaupt als unerwünscht angesehen wird".

3. In der "Sozialistischen Korrespondenz" (Nr. 11/77) habe sie folgendes erklärt: „...daß der Parteiführung aller nur erdenklicher Widerstand entgegengesetzt werden muß, um sie an einer Fortführung ihrer politischen Vorstellungen zu hindern“, „...in der Bundesrepublik werden wir keinen Weg zum Sozialismus eröffnen können, wenn wir diese Frage ('Aktionseinheit von Sozialdemokraten und Kommunisten') nicht positiv beantworten“, „...außerhalb der SPD gibt es zur Zeit, außer der DKP, keine andere linke Alternative“, „...Rentenbetrug, BAFÖG-Betrug, Korruptionsskandale, Berufsverbote, Bildungskatastrophe, Arbeitslosigkeit etc. - das alles ist in der SPD erlaubt, verboten ist nur eine linke Politik“.

4. Im "B[2] - Extra-Dienst" vom 27. Mai 1977 habe sie u.a. folgendes erklärt: „...Entspannungspolitik und Abrüstung ist ohne die sozialistischen Staaten und ihre kommunistischen Parteien undenkbar. Die Zusammenarbeit in dieser Frage mit den Kommunisten auch des eigenen Landes ist aus diesem Grunde nur die logische Konsequenz aus der Zusammenarbeit und den gemeinsamen Verträgen auf internationaler Ebene“.

5. Mit Schreiben vom 10.6.1977 habe sie an die Mitglieder des Parteivorstandes u.a. folgendes ausgeführt:

"...Wir möchten noch einmal betonen, daß wir uns in unserem Engagement für Frieden und Abrüstung in Einklang mit den Beschlüssen unserer Partei wissen. Ferner meinen wir, daß im Rahmen von Bürgerinitiativen ebenso wie in den Gewerkschaften oder an den

Hochschulen die Mitarbeit von Sozialdemokraten möglich sein muß, auch wenn Kommunisten ebenfalls beteiligt sind".

Die Landesschiedskommission B[1] hat die Sofortmaßnahmen mit Beschluß vom 2. September 1977 aufrechterhalten.

Mit Schriftsatz vom 15. September 1977 hat der Antragsteller seinen Antrag weiter begründet. Er legte dar, daß die Vertreter und zuständigen Organe der Partei eindringlich vor der Zusammenarbeit mit dem "Komitee für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit" gewarnt haben und bezog sich auf die nachbezeichneten Aufforderungen und Begründungen:

1. Schreiben des Vorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion W vom 27.11.1974 an den SPD-Abgeordneten W[1], in dem er ausführt, daß die Bundestagsabgeordneten der SPD im Rahmen ihrer Fraktion und im Einklang mit ihrer Partei für aktive Friedenssicherung, Rüstungsbegrenzung und Truppenreduzierung eintreten und daß die SPD sich nicht an Kongressen, Komitees oder Zusammenschlüssen beteiligt, die nicht von ihr selbst ins Leben gerufen sind, es sei denn, daß sie nach entsprechender Prüfung durch die zuständigen Organe der SPD von ihr mitgetragen werden.

2. Rundschreiben des damaligen Bundesgeschäftsführers B[1] vom 3.12.1974 an alle Bezirks- und Landesverbände.

3. Beschluß des Parteivorstandes vom 1. Februar 1975, in dem es u.a. heißt: "Der Parteivorstand der SPD distanziert sich von dem "Komitee für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit". „Er fordert alle Mitglieder der SPD auf, mit diesem Komitee nicht zusammenzuarbeiten und in allen Fällen, in denen es zu einer Zusammenarbeit gekommen ist, diese unverzüglich einzustellen. Das Komitee werde wesentlich von der Deutschen Kommunistischen Partei und ihr nahestehenden Kräften bestimmt. Eines seiner Ziele sei auch die bewußte Politische Falschinterpretation der von SPD und FDP getragenen Außenpolitik der Bundesregierung. Die SPD und ihre Bundestagsfraktion betrieben seit langer Zeit eine Politik der aktiven Friedenssicherung, Rüstungsbegrenzung und Truppenreduzierung. Alle Mitglieder der SPD hätten Gelegenheit, diese Politik innerhalb der Partei und auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei und der Bundesregierung nachdrücklich zu vertreten. ... Der Parteivorstand erwarte von jedem einzelnen Mitglied der SPD, daß es durch sein eigenes Verhalten deutlich mache, daß die SPD weder das "Komitee für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit" noch das "Büro" dieses Komitees unterstützt und sich davon auch nicht dirigieren läßt."

4. Bestätigung des Parteipräsidiums am 18.3.1976 und Schreiben des Bundesgeschäftsführers B[2] vom 28. März 1977 an die Bezirke nach einem Gespräch mit dem damaligen Juso-Vorsitzenden B[3], in dem u.a. steht: "Es ist ein bekanntes Rezept der Unterwanderung, ein Dutzend allerseits anerkannter Forderungen zu übernehmen und eine oder zwei eigene hinzuzufügen in der Erwartung, auf diese Weise Einfluß, Mitläufer oder gar Partner zu bekommen. Ein derartiges Verhalten dient nicht der Sache der Abrüstung, sondern benutzt sie zur Erweiterung des eigenen innenpolitischen Einflusses. Und dies ist der Punkt, an dem Sozialdemokraten sich nicht mißbrauchen lassen dürfen. Die SPD darf sich nicht mißbrauchen lassen durch solche, die Abrüstung sagen und Systemveränderung meinen."

5. Kommunique des Präsidiums vom 24. Mai 1977, das u.a. sagt:
"Die Forderungen des Komitees zielen auf einen einseitigen, ungleichgewichtigen Abrüstungsbeitrag der Bundesrepublik Deutschland. Sie schaden damit objektiv der Entspannung und aktiven Friedenssicherung, für die mehrseitige und gleichgewichtige Abrüstungsbemühungen unerlässlich sind. ... Schon jetzt stellt das Präsidium fest, daß solche Mitglieder der SPD sich parteischädigend verhalten haben, die sich trotz der Empfehlungen und Beschlüsse der Partei an verantwortlicher Stelle an der Vorbereitung und Durchführung der Aktionen des Komitees beteiligt und sich in ihren Erklärungen für Aktionsgemeinschaften mit Kommunisten ausgesprochen haben. Das Präsidium wird dem Parteivorstand empfehlen, gegen die Mitglieder der SPD Parteiordnungsverfahren einzuleiten, auf die die beiden genannten Kriterien zutreffen."

Der Antragsteller betonte, daß es nicht in das Belieben eines einzelnen Parteimitgliedes gestellt werden könne, zu entscheiden, an welchen Veranstaltungen sich die SPD beteiligt und durch welche Personen ihre Politik dort vertreten wird, sondern daß diese Entscheidung allein den dafür zuständigen Organen der SPD, letztlich also dem Parteivorstand, obliege. Die unzweideutigen Beschlüsse des Parteivorstandes und des Präsidiums bezüglich des Komitees seien von der Antragsgegnerin mißachtet worden. Es könne jedoch keinem Mitglied der Partei gestattet werden, außerhalb des in dem im Statut der Partei vorgesehenen Rahmen durch öffentliche Agitation oder durch Veranstaltungen mit politischen Gegnern die Parteiführung praktisch zu erpressen und dadurch eine Veränderung ihrer Beschlüsse herbeiführen zu wollen. Mit ihren Äußerungen im "B[2] - Extra-Dienst" vom 27. Mai 1977 habe die Antragsgegnerin für sich das Recht in Anspruch genommen, ohne Beachtung der Beschlüsse der gewählten Leitungsgremien der SPD in eigener Kompetenz zu entscheiden, ob eine Zusammenarbeit mit Kommunisten sinnvoll sei oder nicht. Schon im G - Programm sei festgelegt:

"Zu Unrecht berufen sich die Kommunisten auf sozialistische Traditionen.

In Wirklichkeit haben sie das sozialistische Gedankengut verfälscht. Die Sozialisten wollen Freiheit und Gerechtigkeit verwirklichen, während die Kommunisten die Zerrissenheit der Gesellschaft ausnutzen um die Diktatur ihrer Partei zu errichten" (vgl. Kapitel "Grundforderung für eine menschenwürdige Gesellschaft", Abs. 6).

"Die Kommunisten unterdrücken die Freiheit radikal, sie vergewaltigen die Menschenrechte und das Selbstbestimmungsrecht der Persönlichkeit und der Völker" (vgl. Kapitel "Unser Weg", Abs.7).

Die Entschließung des Parteivorstandes, Parteirates und der Kontrollkommission zur Unzulässigkeit der Zusammenarbeit mit der DKP, SEW, SDAJ und VDJ (B[2]) vom 14.11.1970, die am 26.2. 1971 bestätigt wurde, sei nichts anderes als ein Ausführungsbeschuß zum G - Programm. Gegen sie habe die Antragsgegnerin durch ihre Handlungsweise verstoßen.

Der Antragsteller sieht es als Aufgabe der politischen Gremien der Partei an, die SPD von Organisationen abzugrenzen, die unter Vorspiegelung partieller Übereinstimmungen ihre eigentlichen SPD-feindlichen Ziele zu tarnen suchen. Dabei könne es nicht Aufgabe der Partei sein, im einzelnen zu begründen, in welcher Form und in welchem Umfang solche Organisationen kommunistisch gelenkt werden. Es gehöre zum Selbstverständnis einer demokratischen Partei, daß ihre gewählten obersten Gremien entsprechend ihrem durch die Wahl erteilten Führungsauftrag darüber entscheiden, in welchen Organisationen die Mitarbeit von SPD-Mitgliedern politisch vertretbar sei. Solche politische Entscheidungen seien rechtlich nicht nachprüfbar. Sie könnten allenfalls durch die nach dem Statut zuständigen Organe der SPD verändert werden. Dies sei nicht geschehen, insbesondere seien auf Parteitag keine anderslautenden Beschlüsse gefaßt worden. Demzufolge bestehe der politische Wille der gesamten SPD fort, die Mitarbeit in dem Komitee zu untersagen. Der Antragsteller sieht mehrere Verstöße gegen den Grundsatz der Solidarität und die oben genannten Grundsätze der Ablehnung jeglicher Zusammenarbeit mit Kommunisten als gegeben an, die einen schweren Schaden für die Partei zur Folge gehabt hätten. Die Antragsgegnerin habe die Partei dadurch schwer geschädigt, daß sie den Führungsgremien wahrheitswidrige Motivationen vorwirft. Die Glaubwürdigkeit der Politik der Führungsgremien der SPD in der Öffentlichkeit habe sie beeinträchtigt.

Die Antragsgegnerin hat mit Schriftsatz vom 5.10.1977 die Vorwürfe als nicht erwiesen angesehen. Sie führt u. a. aus, daß es nicht in der Kompetenz des Antragstellers oder des Präsidiums liege, Mitgliedern der Partei die Mitarbeit in politischen Zusammenschlüssen zu verbieten, wenn kein Unvereinbarkeitsbeschuß im Sinne von § 6 Abs. 2 des Organisationsstatuts vorliege. Dabei solle nicht bestritten werden, daß es gemäß § 23 des Organisationsstatuts zu den Befugnissen des Antragstellers und des Präsidiums gehöre,

Parteimitgliedern die Teilnahme an bestimmten außerparteilichen Aktivitäten zu untersagen. Voraussetzung sei jedoch, daß diese Aktivitäten wirklich gegen die Politik der SPD gerichtet seien, wie sie in den Parteitagsbeschlüssen und den Ausführungsbeschlüssen der zuständigen Organe formuliert seien.

Für einen Unvereinbarkeitsbeschluß bestehe eine Begründungspflicht, wenn er bindend sein und die Teilnahme an den Aktivitäten der betreffenden Vereinigung ein Verstoß im Sinne von § 35 Abs. 3 des Organisationsstatuts sein solle. Nach Auffassung der Antragsgegnerin würde eine strikte Einhaltung der vom Antragsteller aufgestellten Grundsätze eine politische Arbeit auf verschiedenen, auch zwischenstaatlichen, Ebenen unmöglich machen.

Die Antragsgegnerin behauptet, daß das "Komitee" nicht kommunistisch gesteuert würde und erläutert dessen Zielsetzungen. Sie weist sodann auf ihr "fehlendes Unrechtsbewußtsein" hin und sieht es als durchaus zulässig an, die Kommunisten zu den demokratischen Kräften zu rechnen. Der Demokratiebegriff als Abgrenzung gegenüber Kommunisten sei nicht eindeutig. Die Kategorie "demokratischer Sozialismus" negiere z.B. nicht alle Bestandteile der Vorstellungen über Sozialismus und Demokratie, wie sie in den sozialistischen Ländern oder in den kommunistischen Arbeiterparteien verstanden würden. Auch wenn man die antagonistische Differenz im Freiheitsbegriff zwischen Kommunisten und Sozialdemokraten betone, so sei es auch nach sozialdemokratischen Vorstellungen zulässig, Kommunisten ins demokratische Spektrum zu rechnen.

In der von der Vorinstanz durchgeführten mündlichen Verhandlung hat die Antragsgegnerin geltend gemacht, ihre vom Antragsteller angeführten Zitate seien z.T. sinnentstellend und aus dem Zusammenhang gerissen wiedergegeben worden. Zu ihrer Rede auf der Kundgebung in B[1] erklärte die Antragsgegnerin, sie habe nicht die SPD angegriffen, die SPD sei mit keinem Wort erwähnt worden. Sie habe sich mit der Politik der Bundesregierung auseinandergesetzt und die CDU/CSU angegriffen. Das Wort "Abgrenzungswahn" beziehe sich nicht auf den Antragsteller oder die SPD insgesamt, sondern sei generell auf die politischen Auseinandersetzungen in der BRD gemünzt. Sie habe damit nicht die SPD angreifen wollen.

Die Landesschiedskommission der Landesorganisation B[1] hat auf ihrer Sitzung vom 12. Oktober 1977 beschlossen:

"Die Antragsgegnerin hat sich grober Verstöße gegen die Grundsätze der Partei schuldig gemacht. Es wird daher das Ruhen ihrer Mitgliedschaftsrechte für ein Jahr angeordnet.

Die Fortdauer der gegen sie verhängten Sofortmaßnahmen wird bestätigt.

Die Erstattung der der Antragsgegnerin entstandenen Auslagen (1 /2 Anteil der Reise- und Übernachtungskosten des Bevollmächtigten) wird angeordnet."

In der Begründung führt sie u.a. aus, daß die Antragsgegnerin gegen die Grundsätze der Solidarität verstoßen habe, indem sie vor den Augen der Öffentlichkeit Meinungsverschiedenheiten ausgetragen habe. In ihrer Stellungnahme zum Verhältnis von Sozialdemokraten und Kommunisten habe die Antragsgegnerin die Grenzen der zulässigen Kritik an den Grundsätzen und Beschlüssen der Partei überschritten. Ihre unsachlichen Angriffe hätten den Eindruck einer pauschalen Abqualifizierung von Repräsentanten der Partei und ihrer Politik erweckt. Die Forderung nach allem nur erdenklichen Widerstand rufe den Eindruck hervor, sie sei nicht mehr bereit, solidarisch Mehrheitsentscheidungen der Partei zu tragen.

Die Vorinstanz hat jedoch in der Zusammenarbeit mit dem Komitee keinen Verstoß gegen die Ordnung der Partei gesehen. Es liege nicht in der Kompetenz des Antragstellers oder des Präsidiums, Mitgliedern der Partei die Mitarbeit in politischen Zusammenschlüssen außerhalb der SPD zu verbieten. Dies ergäbe sich zwingend aus § 6 Abs. 2 Organisationsstatut. Danach sei mit der Mitgliedschaft in der Partei unvereinbar die Mitgliedschaft in einer Vereinigung, die gegen die SPD wirkt. Die Feststellung einer solchen Unvereinbarkeit, die für alle Mitglieder und Organe der Partei einschließlich der Schiedskommission bindend sei, könne der Parteivorstand nur im Benehmen mit dem Parteirat treffen. Falls es - wie hier - an einer solchen Entscheidung im Benehmen mit dem Parteirat fehle, könnten Beschlüsse des Parteivorstandes, Mitglieder der SPD sollten in einem bestimmten Zusammenschluß nicht mitarbeiten, nicht für die Mitglieder und Organe der Partei rechtlich verbindlich sein, sondern nur empfehlenden Charakter haben. Die Mißachtung derartiger Beschlüsse als solche könne daher kein Verstoß gegen die Parteiordnung sein; ein derartiger Verstoß könne vielmehr nur dann vorliegen, wenn die Mißachtung zugleich auch ihrem Inhalt nach ein parteischädigendes Verhalten darstelle. Der Beschluß vom 14.11.1977 könne nicht so verstanden werden, daß Mitglieder der SPD sich immer dann von Veranstaltungen und Publikationen zurückziehen müßten, wenn dort irgendwo ein Mitglied der genannten kommunistischen Organisationen auftauche.

Die Vorinstanz hat daher den groben Verstoß der Antragsgegnerin gegen die Grundsätze der Partei allein mit ihren öffentlichen Äußerungen begründet.

Gegen die Entscheidung der Vorinstanz legte der Antragsteller am 21.12.1977 Berufung bei der Bundesschiedskommission ein, die er mit Schriftsatz vom 4.1.1978 begründete. Dabei stützte er sich wesentlich auf die Ausführungen der Bundesschiedskommission im Parteiordnungsverfahren K zu der Frage, inwieweit Beschlüsse von Gremien der Partei für die einzelnen Mitglieder verbindlich sind.

Auf den Akteninhalt und die Entscheidung der Vorinstanz wird Bezug genommen.

Gründe

I. Die Entscheidung ergeht gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 der Schiedsordnung im schriftlichen Verfahren. Für eine mündliche Verhandlung, die die Antragsgegnerin beantragt hat, besteht kein Anlaß, da der Sachverhalt feststeht und nicht streitig ist. Streit besteht nur über die rechtliche und politische Bewertung des Verhaltens und der Bekundungen der Antragstellerin. Hierzu haben beide Seiten schriftsätzlich ausführlich Stellung genommen.

II. Die Berufung ist zulässig und begründet.

Die Vorinstanz stellt mit Recht fest, daß die Antragstellerin gegen die Grundsätze der Partei verstoßen habe, irrt aber, wenn sie meint, daß das im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für das "Komitee" nicht der Fall sei.

Daß sie durch ihre öffentlichen Äußerungen den Grundsatz der Solidarität verletzt hat, erkennt die Vorinstanz (wobei bemerkt sei, daß diese Äußerungen im Zusammenhang zu ihrer Tätigkeit für das Komitee stehen).

In ihrer B[1] - Rede vom 21. Februar 1977 z.B. hat die Antragsgegnerin die Kommunisten als Demokraten qualifiziert und damit das G - Programm, das feststellt, daß die Kommunisten die Diktatur ihrer Partei anstreben, Lügen gestraft. Sie hat nicht nur die Zusammenarbeit mit den Kommunisten gefordert, sondern sogar von Abgrenzungswahn gesprochen. Wenn sie zu ihrer Verteidigung ausführt, damit habe sie nicht die SPD gemeint, sie habe die SPD in ihrer Rede überhaupt nicht angegriffen, so kann ihr das nicht abgenommen werden. Sie erwähnt die SPD zwar nicht ausdrücklich, greift aber die Bundesregierung und die Regierungsvertreter, die in ihrer Mehrzahl der SPD angehören und das Vertrauen der SPD-Fraktion und der SPD genießen, scharf an. "Was hat die Bundesregierung bis heute davon (von ihren Versprechungen) verwirklicht? Nichts!", ruft sie aus; unsere Regierungsvertreter hätten in der Sache bis heute nur leere Worte im Mund herumgeführt. Schlimmer noch, sie täten das Gegenteil von dem, was sie ständig sagen.

Sie betrieben die Aufrüstung und wälzten die sozialen Lasten auf den Rücken der arbeitenden Bevölkerung ab. Drastischer, verbissener und wahrheitswidriger kann sich auch der schlimmste Feind der Bundesregierung und der SPD nicht äußern.

Auf der gleichen Linie liegt es, wenn die Antragsgegnerin in ihrem Interview im "B[2] - Extra-Dienst" sagt, Rentenbetrug, BAFÖG-Betrug, Korruptionsskandale, Berufsverbot, Bildungskatastrophe, Arbeitslosigkeit etc. - das alles sei in der SPD erlaubt, verboten sei nur eine linke Politik. Damit sagt sie nicht nur, daß die SPD alle diese Probleme nicht bewältige, (was ihre Gegner behaupten), sondern daß sie das alles sogar "erlaube", d.h. zum mindesten: billige. Sie zeigt sich völlig unberührt von der Tatsache, daß die Bundesregierung und die Bundestagsfraktion der SPD z.B. mitten in einer Weltwirtschaftskrise schwer um die Lösung von Problemen, die ohne ihr Verschulden entstanden sind, ringen und - gerade wenn man die Situation in anderen Ländern zum Vergleich heranzieht - nicht unbeachtliche Erfolge trotz der schwierigen Lage erzielt hat. Alles das zeigt, daß die Antragsgegnerin gar nicht gewillt ist, Solidarität mit der Partei, die sie in diesem Verfahren als die Ihre bezeichnet, zu üben, daß sie im Gegenteil in aller Öffentlichkeit sich zu ihr in schärfsten Gegensatz stellt.

Wenn in der Presseerklärung, die die Antragsgegnerin mitverantwortet, gesagt wird, man habe den Eindruck gewonnen, daß es bei den Beschlüssen von Vorstand und Präsidium nicht allein um die beanstandete Zusammenarbeit mit Kommunisten gehe, sondern daß die Diskussion um die Abrüstung überhaupt als unerwünscht angesehen werde, so ist das angesichts der klaren Politik der SPD - die gerade wegen ihrer Entspannungspolitik von ihren Gegnern scharf angegriffen wird - schon an sich eine Ungeheuerlichkeit, wird aber völlig unverständlich, wenn man berücksichtigt, daß der Antragsgegnerin und ihren Freunden durch Vertreter der SPD immer wieder versichert worden ist, daß die Diskussion um die Abrüstung in der SPD und vom Boden der SPD aus geführt wird und erwünscht ist. In den Schreiben von W z.B. an den Bundestagsabgeordneten W[1] und an Prof. S, von denen die Antragsgegnerin Kenntnis hatte, wird betont, daß die Bundestagsabgeordneten der SPD im Rahmen ihrer Fraktion und im Einklang mit ihrer Partei für aktive Friedenssicherung, Rüstungsbegrenzung und Truppenreduzierung eintreten, daß die SPD sich aber nicht an Kongressen, Komitees oder Zusammenschlüssen beteiligt, die nicht von ihr selbst ins Leben gerufen sind, es sei denn, daß sie durch die zuständigen Organe der SPD mitgetragen werden. W rügt darin die Fehlbeurteilung der sozialdemokratischen Integrität im Ringen um aktive und konkrete Friedenspolitik, um Verständigung auf der Grundlage der Verträge und versichert, daß die SPD in ihrer Außenpolitik nicht, wie S meint, eine grundsätzliche Schwenkung vorgenommen hat. Ebenso stellte der ehemalige Bundesgeschäftsführer B[1] in seinem Rundschreiben vom 3.12.1974 ausdrücklich fest, daß Sozialdemokraten für aktive Friedenssicherung, Rüstungsbegrenzung und Truppenreduzierung in den Gremien ihrer Partei eintreten können. Man muß es schon als böswillig bezeichnen, wenn die Abgrenzung gegenüber den Kommunisten (wobei die historischen Erfahrungen der SPD eine Rolle

spielen, die die Antragsgegnerin und ihre Freunde völlig außer acht lassen) mit mangelndem Friedenswillen gleichgesetzt wird. Bezeichnend ist auch, daß die Antragsgegnerin in einem Brief an das Nachrichtenmagazin "Der Spiegel" schreibt, es sei in der SPD noch keineswegs entschieden, ob für Sozialdemokraten, "die sich entschieden für die Interessen der arbeitenden Bevölkerung und der Jugend - wie z.B. für Frieden und Abrüstung - einsetzen", kein Platz mehr in der SPD sei. Hier wird der Eindruck erweckt, daß 1) man es in der SPD mit den Interessen der arbeitenden Bevölkerung und der Jugend, sowie mit Frieden und Abrüstung nicht ernst meint und daß diejenigen, die für diese Interessen sowie für Frieden und Abrüstung eintreten, um ihre Anerkennung in der SPD kämpfen müßten und 2) es möglich sei, daß Sozialdemokraten aus der SPD ausgeschlossen werden, weil sie für diese Interessen und für Frieden und Abrüstung eintreten. Die von der SPD in allen ihren Organen erkannte Notwendigkeit der Abgrenzung gegenüber den Kommunisten wird bewußt in eine negative politische Haltung umgedeutet.

Nach alledem ist es nicht verwunderlich, daß die Antragsgegnerin dafür eintritt, der Parteiführung allen nur erdenklichen Widerstand entgegenzustellen, um sie an der Durchführung ihrer politischen Vorstellungen zu hindern. Wenn sie nun geltend macht, sie habe diese Formulierung nur im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Parteiordnungsverfahren und der Notwendigkeit solidarischen Verhaltens der Betroffenen benutzt, so wird sie schon durch die Worte, die Parteiführung an der "Durchführung ihrer politischen Forderungen zu hindern", widerlegt. Sie will ja, wie sie in dem Interview sagt, durch einen entschlossenen Widerstand und ein offensives Vorgehen der "rechtssozialdemokratischen" Parteiführung in ihrem "blindwütigen Handeln" gewisse Grenzen setzen. In ihrer beharrlichen Weigerung, Beschlüsse der zuständigen Parteigremien als für sie verbindlich zu betrachten, wird deutlich, was sie unter "Widerstand" versteht.

Die Vorinstanz hat in den zitierten Veröffentlichungen völlig zu Recht grobe Verstöße der Antragsgegnerin gegen die Grundsätze der Partei gesehen. Sie sind so erheblich, daß sie genügen, die Antragsgegnerin aus der Partei auszuschließen. Man kann sich nur wundern, daß sie nicht selbst die Konsequenzen zieht und aus einer Partei austritt, die nach ihrer Darstellung so fern von ihrer eigenen politischen Überzeugung ist.

Die Vermutung, daß die Antragsgegnerin nur aus taktischen Gründen in der SPD bleiben will, wird durch ihre Äußerung über eine Alternative zur SPD verstärkt. Sicher hat sie recht, wenn sie meint, daß dem, der die SPD verläßt und nicht nach rechts ausweichen will, nur die Alternative bleibt: Eintritt in die DKP bzw. eine andere kommunistische Splittergruppe oder politische Isolierung. Aber sie spricht ja davon - was die Vorinstanz übersieht - daß zur Zeit außer der DKP keine andere linke Alternative besteht. Sie läßt sich also alle Möglichkeiten für die Zukunft offen.

Die Vorinstanz sieht in der Mitwirkung der Antragsgegnerin an dem "Komitee" und ihrer Beteiligung an der Kundgebung keinen Verstoß gegen die Ordnung der Partei. Sie unterstellt ihr zwar "formellen Ungehorsam" gegenüber den Beschlüssen der Führungsgremien, verneint aber den Verstoß. Diesen Widerspruch meint sie dadurch aus der Welt schaffen zu können, daß sie die Kompetenz des Parteivorstands und des Präsidiums verneint, Mitgliedern der Partei die Mitarbeit in politischen Zusammenschlüssen außerhalb der Partei zu verbieten.

Die Bundesschiedskommission hat in den Fällen B[3] und K die Gelegenheit wahrgenommen, die Funktion und die Zuständigkeit des Parteivorstands darzulegen. Die dem Parteivorstand nach § 23 des Organisationsstatuts zustehende "Leitung der Partei" erschöpft sich nicht in einer formalen oder rein prozeduralen Funktion. Der Parteivorstand ist vielmehr ein politisches Organ, wobei „Leitung der Partei“ als politische Gestaltung aufzufassen ist. Wenn der Parteivorstand die vom Parteitag beschlossenen Grundsätze und Programme auslegt und mit Leben erfüllt, indem er z. B. die Zusammenarbeit mit dem „Komitee“ für unzulässig erklärt, so kann das einzelne Parteimitglied diese Parteivorstandsbeschlüsse zwar in der parteiinternen Diskussion kritisieren und auf ihre Abänderung oder Aufhebung hinzuwirken versuchen. Es kann aber seine individuelle Meinung nicht an die Stelle des satzungsgemäß berufenen und demokratisch gewählten Parteiorgans setzen und diesen Beschluß öffentlich mißachten.

Es ist nicht richtig, daß die hier in Frage kommende spezielle Kompetenz zu verneinen sei, wie sich aus § 6 Abs. 2 Organisationsstatut zwingend ergäbe. Auch hierzu hat die Bundesschiedskommission bereits Stellung genommen. Das Organisationsstatut sieht verschiedene Möglichkeiten vor, wie die Partei eine unerwünschte Zusammenarbeit mit anderen politischen Gruppen verhindern kann. Einmal bestehen die Regelungen des § 6 Organisationsstatut, die im wesentlichen zu einer automatischen Lösung von der SPD führen, wenn die auf Grund des § 6 gefaßten Beschlüsse nicht beachtet werden. Nur im Falle des § 6 Abs. 4 Organisationsstatut sind Ausnahmen von dieser Automatik vorgesehen. Eine weitere Ausnahme besteht insofern, als gemäß § 20 Abs. 1 Schiedsordnung die Automatik erst eintritt, wenn eine Aufforderung durch das zuständige Organ der Partei, den Austritt aus der betreffenden Organisation zu erklären bzw. die Kandidatur aufzugeben, unbeachtet bleibt.

Von den Fällen des § 6 Organisationsstatut und des § 20 Abs. 1 Schiedsordnung ist aber zu unterscheiden der Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei gemäß § 35 Organisationsstatut. Grundsätze der Partei sind nicht nur die Thesen, die in einem Grundsatzprogramm als langfristige politische Zielsetzung zusammengefaßt sind, sondern

alle Beschlüsse, die durch die dazu berufenen Parteiorgane für die politische Verhaltensweise und für die über den Einzelfall hinausgehenden Normen gefaßt worden sind und nach innen die Einhaltung der Bestimmungen über die politische Willensbildung und nach außen das einheitliche und glaubwürdige Bild der Partei garantieren sollen. Es bedarf im Einzelfall keineswegs der Unvereinbarkeitsbeschlüsse gemäß § 6 Organisationsstatut, um die Mitgliedschaft oder die Aktivität für Vereinigungen, Ausschüsse, Komitees oder "Tribunale" als Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei zu erkennen. Wenn der Parteivorstand, wie im Fall des "Komitees", die Mitwirkung für Sozialdemokraten als unzulässig bezeichnet, so muß dies von den Mitgliedern der Partei beachtet werden.

Es kann auch von der Antragsgegnerin nicht geltend gemacht werden, daß die Voraussetzungen für die Begründetheit der Beschlüsse nicht vorlägen und daß sie deshalb für sie - auf Grund ihrer höchstpersönlichen Rechts- und Tatsachenbeurteilung - nicht bindend seien. Es ist schon betont worden, daß der Parteivorstand ein politisches Organ ist. Es reicht aus, wenn er die Gesamtaktivität eines solchen Komitees als für Sozialdemokraten unannehmbar erklärt und auf die Gefahren, die für die Glaubwürdigkeit der Partei durch eine solche Zusammenarbeit entstehen, aufmerksam macht. W hat in seinem Brief an Prof. S darauf hingewiesen, daß die Idee zur Veranstaltung eines Kongresses und der Bildung des "Komitees" dem Kreis der bundespolitischen Teilnehmer am Moskauer Weltkongreß der Friedenskräfte im Oktober 1973 entstammt und daß die SPD einer Delegation aus der Bundesrepublik Deutschland nicht angehört hat. Sie habe vielmehr begründet, weshalb sie dieser Delegation nicht angehören könne, in der zu einem großen Teil ausgesprochene Gegner der aktiven Friedenspolitik der damaligen Bundesregierung versammelt waren.

Wenn man jedem Mitglied der Partei das Recht zusprechen wollte, selbst zu entscheiden, ob ein von einem demokratisch gewählten Organ rechtsgültig gefaßter Beschluß für ihn rechts-unerheblich und nicht verbindlich sei, hätte man damit der Auflösung der Partei den Weg geebnet. Die innerparteiliche Demokratie gibt den Parteimitgliedern ausreichende Möglichkeiten, satzungsgemäß für "Abhilfe" zu sorgen, wenn das notwendig erscheint. Aber der Parteitag als oberstes Organ der Partei hat, obwohl er dazu Gelegenheit hatte, die Aufhebung der hier in Frage kommenden Beschlüsse des Parteivorstandes und des Präsidiums nicht einmal in Erwägung gezogen.

Wenn die Antragsgegnerin die strafrechtliche Kategorie fehlenden Unrechtsbewußtseins für sich geltend macht, so darf darauf hingewiesen werden, daß die Schiedskommissionen der Partei keine Strafverfahren durchführen. Durch die Ordnungsverfahren soll, wie das Wort sagt, die Ordnung der Partei gewährleistet und dafür gesorgt werden, daß ihr politischer Auftrag nicht gefährdet wird. Deshalb muß sie die Möglichkeit haben, sich von Mitgliedern zu

lösen, die glauben, dem politischen Auftrag, der sich in demokratischen Entscheidungen manifestiert, nicht entsprechen zu können. Es geht also nicht um einen Unrechtsvorwurf im strafrechtlichen Sinne, sondern um den Nachweis, daß vorsätzlich gegen die Statuten oder (und) erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen worden ist, so daß ein sinnvolles Arbeiten in der Partei nicht mehr möglich ist. Damit ist nichts darüber gesagt, in welcher Weise der Ausgeschlossene seine staatsbürgerlichen Rechte außerhalb der Partei wahrnimmt und wahrnehmen kann.

Die Antragsgegnerin weigert sich auch jetzt noch, Beschlüsse der zuständigen Organe der Partei als bindend anzuerkennen und demgemäß zu handeln. Sie hat sowohl durch ihre öffentlichen Äußerungen als auch durch ihre Nichtbeachtung der Beschlüsse der zuständigen Parteiorgane den Tatbestand des § 35 Abs. 3 OrgS erfüllt. Durch ihr Verhalten, das die Glaubwürdigkeit der Partei gefährdete, ist der SPD schwerer Schaden entstanden.

Die Bundesschiedskommission sah nur die Möglichkeit, die Antragsgegnerin aus der Partei auszuschließen.